

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches**

##### **A. Problem**

In den vergangenen Jahren ist eine kontinuierliche Zunahme rechtsextremistischer Versammlungen zu verzeichnen, die sich in Themenwahl, Veranstaltungsort und Ausgestaltung immer stärker an das Gepräge historischer Aufmärsche des NS-Regimes angleichen, die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft verherrlichen oder verharmlosen und durch bewusste Provokationen das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus in unerträglicher Weise missachten und das Gefühl der Bevölkerung, insbesondere der Nachkommen der Opfer, hier in Frieden leben zu können, erschüttern.

Es soll insbesondere das Verbot von Versammlungen an Orten erleichtert werden, die an die Opfer organisierter menschenunwürdiger Behandlung erinnern.

##### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf konkretisiert die Möglichkeiten, gegen extremistisch ausgerichtete Versammlungen unter freiem Himmel vorzugehen. Er enthält Klarstellungen für Auflagen oder Verbote von extremistisch ausgerichteten Versammlungen.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Angesichts des Regelungsgegenstandes und des betroffenen Personenkreises ist nur mit vergleichsweise wenigen Strafverfahren zu rechnen, deren Kosten gering sein werden und angesichts der hohen Bedeutung des zu schützenden Rechtsguts nicht ins Gewicht fallen.

##### **E. Sonstige Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2003 (BGBl. I S. 864), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn die Versammlung oder der Aufzug

1. an einem Ort stattfindet, der in eindeutiger Weise an die Opfer einer organisierten menschenunwürdigen Behandlung erinnert und als nationales Symbol für diese Behandlung anzusehen ist, und
2. geeignet und nach den konkret feststellbaren Umständen dazu bestimmt ist, diese menschenunwürdige Behandlung der Opfer zu billigen, zu leugnen oder zu verharmlosen.

Die Bundesregierung bestimmt die Orte nach Satz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 25 Nr. 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
3. In § 29 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Strafgesetzbuches

§ 130 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung eine Handlung im Sinne von § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches,

1. die unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft begangen wurde, billigt, rechtfertigt, leugnet oder verharmlost oder
2. die unter einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft begangen wurde, soweit die Handlung durch die rechtskräftige Entscheidung eines internationalen Gerichts, dessen Zuständigkeit die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, festgestellt ist, billigt, rechtfertigt, leugnet oder gröblich verharmlost.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2005

**Franz Müntefering und Fraktion**  
**Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf konkretisiert die Möglichkeiten, gegen extremistisch ausgerichtete Versammlungen unter freiem Himmel vorzugehen. Er enthält Klarstellungen für Auflagen oder Verbote von extremistisch ausgerichteten Versammlungen. Insbesondere regelt er ausdrücklich, dass an Orten, die zu einem nationalen Symbol für die systematische Vernichtung von Menschen geworden sind (z. B. das Mahnmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin), im Einzelfall Auflagen oder Versammlungsverbote erlassen werden können. Die Bestimmung dieser Orte erfolgt durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

Es besteht ein rechtspolitisches Bedürfnis, das Verherrlichen oder Verharmlosen der schwerwiegenden Unrechtshandlungen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft strafrechtlich zu sanktionieren. Der Grund dafür ist, dass das öffentliche Anpreisen von NS-Gewalt- und Willkürhandlungen oder öffentliche Ehrbekundungen gegenüber Personen, die für entsprechende Handlungen verantwortlich waren, den öffentlichen Frieden verletzen können. Denn sie stellen eine Verhöhnung der Opfer und deren menschenwürdiger Behandlung dar.

Darüber hinaus sind Vorgaben des Ersten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art umzusetzen. Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 28. Januar 2003 gezeichnet. Das Zusatzprotokoll steht den Mitgliedstaaten des Europarates und den Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 23. November 2001 über Computerkriminalität, das Deutschland ebenfalls gezeichnet hat, offen. Die Bundesregierung bereitet derzeit die Ratifikation beider Übereinkünfte vor.

Die erforderlichen Änderungen betreffen die Strafvorschrift der Volksverhetzung in § 130 StGB.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Der neu geschaffene Absatz 2 stellt klar, dass Versammlungen an bestimmten Orten, die durch eine Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, verboten oder beschränkt werden können. Es handelt sich um Orte, die zu einem nationalen Symbol für die systematische Vernichtung von Menschen geworden sind, denen der Nationalsozialismus die Menschenwürde abgesprochen hat. Es kommen nur Orte mit eindeutigem Symbolwert und nationaler Bedeutung in Betracht, sofern das in ihnen Symbolisierte mindestens gleich schutzwürdig ist wie die Versammlungsfreiheit. Von eindeutigem Symbolgehalt dürfte beispielsweise das Mahnmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin sein. Gleiches kann auch für Standorte ehemaliger Konzentrationslager gelten, soweit auf ihrem Gelände Baulichkeiten oder Anlagen vorhanden sind, die die

Erinnerung an die Vernichtungsaktionen wach halten und zu einem nationalen Symbol für die systematische Vernichtung von Menschen geworden sind, deren Würde und Geltungsanspruch durch den Nationalsozialismus in Abrede gestellt wurde.

Weitere Voraussetzung für ein Verbot oder eine Auflage ist, dass die Versammlung dazu geeignet und bestimmt ist, diese menschenunwürdige Behandlung der Opfer zu billigen, zu leugnen oder zu verharmlosen. Die Begriffe des Billigens, des Leugnens und des Verharmlosens sind dem § 130 Abs. 3 StGB nachgebildet und werden in derselben Weise wie dort verstanden.

Diese Orte werden nach Satz 3 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Die Ausweisung als Ort mit eindeutigem Symbolwert hat nur versammlungsrechtliche Auswirkungen.

Die Regelungen in den Buchstaben b und c enthalten die notwendigen Änderungen der Absatzbezeichnung aufgrund der neu eingefügten Absätze 2 und 3.

#### Zu den Nummern 2 und 3

Die Regelungen in den Nummern 2 und 3 enthalten notwendige Folgeregelungen zur Anpassung des Nebenstrafrechts an den neu eingefügten § 15 Abs. 2.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 setzt die Vorgaben aus Artikel 6 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art in innerstaatliches Recht um. Die Bestimmung verpflichtet in ihrem Absatz 1 die Vertragsstaaten, das Verbreiten oder „Öffentlich-Verfügbar-Machen“ von Material unter Strafe zu stellen, das Handlungen leugnet, grob verharmlost, billigt oder rechtfertigt, die den Tatbestand des Völkermordes oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllen, die im Völkerrecht als solche definiert sind und als solche anerkannt wurden durch die rechtskräftige Entscheidung des Nürnberger Militärgerichtshofs oder eines internationalen Gerichts, das durch einschlägige internationale Übereinkünfte errichtet wurde und dessen Zuständigkeit Deutschland anerkannt hat.

Geschütztes Rechtsgut der Vorschrift ist – wie nach geltender Gesetzeslage – der öffentliche Friede.

§ 130 Abs. 3 Nr. 1 nimmt die bereits bestehende Strafbestimmung, die das Billigen, Leugnen oder Verharmlosen von Handlungen der in § 6 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch bezeichneten Art, die unter nationalsozialistischer Herrschaft begangen wurden, unter Strafe stellt, auf und ergänzt sie – entsprechend der Vorgabe von Artikel 6 Abs. 1 des Zusatzprotokolls – um die Tathandlung des Rechtfertigens.

In der Neufassung der Strafvorschrift wurde die Bezeichnung „Herrschaft des Nationalsozialismus“ durch die Bezeichnung „nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft“ ersetzt. Es handelt sich insoweit nicht um eine

inhaltliche Änderung, sondern eine Anpassung der Wortwahl, die sich an § 194 Abs. 1 StGB orientiert. Sie soll die begriffliche Abgrenzung von anderen Gewalt- und Willkürherrschaften, auf die in Nummer 2 der Vorschrift Bezug genommen wird, erleichtern.

§ 130 Abs. 3 Nr. 2 StGB (neu) ergänzt die bisherige Strafvorschrift und stellt auch das Billigen, Rechtfertigen, Leugnen oder Verharmlosen entsprechender Handlungen anderer Gewalt- und Willkürherrschaften unter Strafe.

Mit der Einschränkung, dass die Handlungen durch die rechtskräftige Entscheidung eines internationalen Gerichts festgestellt wurden, soll nur das Billigen, Leugnen oder Verharmlosen von als geschichtlich gesichert anerkannten Tatsachen unter Strafe gestellt werden. Die entsprechende Vorgabe von Artikel 6 Abs. 1 des Zusatzprotokolls wurde daher in die Strafbestimmung in § 130 Abs. 3 Nr. 2 StGB (neu) übernommen.

Dabei wird auf die Möglichkeit nach Maßgabe von Artikel 6 Abs. 2 des Zusatzprotokolls die Regelung auf Handlungen zu beschränken, die in der Absicht begangen werden, zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt aufzustacheln, verzichtet. Würde der Gesetzgeber von dieser Option Gebrauch machen, käme es zu einer unterschiedlichen Behandlung des Billigens, Leugnens oder Verharmlosens der NS-Völkermorde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einerseits und anderer Völkermorde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die ebenfalls als historisch gesicherte Tatsachen gelten, andererseits. Für eine solche unterschiedliche Behandlung ist kein Bedürfnis zu erkennen.

### **Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.